

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach

Betr.: Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Grasellenbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grasellenbach

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert am 26. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a und 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in Ihrer Sitzung am 14.06.2018 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grasellenbach erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern Benutzung in den Kindergärten der Gemeinde Grasellenbach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten Die Gebühr ist eine Betreuungsgebühr.

(2) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindergärten und das Verpflegungsentgelt für die den Kindern angebotenen Speisen.

(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

(7) Abs. 1 – 6 gelten nicht für vom Land Hessen kostenbeitragsfreigestellte Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Betreuungsumfang von bis zu 6 Stunden. Für diese Kinder ist der Besuch der Kindergärten kostenfrei..

§ 2 Kostenbeiträge

(1) Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder) erfolgt eine Kostenstaffelung für Geschwisterkinder. Voraussetzung hierfür ist dass das Zweit- oder Drittkind gleichzeitig mit dem Erstkind eine der U3-Gruppen der beiden Kindergärten der Gemeinde

Grasellenbach besuchen. Erstkind ist grundsätzlich das Kind, welches zuerst in eine U3-Gruppe aufgenommen wird. Sobald ein Kind vom Land Hessen finanziert wird (ab vollendetem 3. Lebensjahr) bleibt dies bei der Geschwisterstaffelung unberücksichtigt.

➤ **Betreuungszeiten MO – FR von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

- Für das erste Kind 121,-- €
- Für das zweite Kind 101,-- €
- Für das dritte Kind 81,-- €

➤ **Betreuungszeiten MO – FR von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

- Für das erste Kind 141,-- €
- Für das zweite Kind 121,-- €
- Für das dritte Kind 101,-- €

(2) Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gilt folgende Regelung:

➤ **Betreuungszeit MO –FR von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (inkl. einem wöchentlichen Servicetag mit einer Betreuung bis 16:00 Uhr)**
111,-- €

➤ **Betreuungszeit MO –FR von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Inkl. einem wöchentlichen Servicetag mit einer Betreuung bis 16:00 Uhr)**
131,-- €

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Grasellenbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindergärten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

a.) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung ein einer Kindergarten-Regelgruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

b.) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Der Kostenbeitrag für dieses Betreuungsmodell beträgt 37,-- €.

Dieser Betrag ergibt sich aus dem Betreuungsmodell von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr mit einem Kostensatz von 18,50 € pro Stunde (111,-- € : 6 Stunden = 18,50 €/Stunde)

c.) Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs.1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(4) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu

festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 3 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 3 Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben und beträgt

- für Kinder unter 3 Jahren: 3,-- € pro eingenommener Mahlzeit.
- für Kinder älter als 3 Jahre: 4,-- € pro eingenommener Mahlzeit.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

(2) Ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden ist ein Mittagessen obligatorisch.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Das Verpflegungsentgelt wird zeitversetzt nach 2 Monaten zum Monatsersten fällig. Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt werden grundsätzlich von der Gemeindekasse abgebucht.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlicher nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in den Kindergärten von den Betroffenen erhoben über
 - a.) Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - b.) Anschrift
 - c.) Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
 - d.) Nationalität sowie Angaben der Eltern, ob in der Familie überwiegend deutsch gesprochen wird
 - e.) Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Grasellenbach besuchen.
 - f.) Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Kontodaten, IBAN-Nummer, BIC, Sepa-Lastschriften)

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt wird die mit Datum vom 14. März 2013 beschlossene Satzung sowie alle ergangene Änderungen außer Kraft gesetzt.

Grasellenbach, 29.05.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grasellenbach

Röth, Bürgermeister